STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben **16.02.2017**

Gerikestraße wird weiter saniert
(Seite 1)

Neues Auto für Uthmödener Feuerwehr
(Seite 2)

Schmalfilmschätzchen neu aufgelegt

01

HALDENSLEBEN
1050 Jahre

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die letzten Monate waren durch einen andauernden Streit zwischen Bürgermeisterin und Stadtrat geprägt. Dies hat Spuren in der Verwaltung hinterlassen und auch unter Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern, für Ärger und Verunsicherung gesorgt. Durch die vorläufige Dienstenthebung von Bürgermeisterin Regina Blenkle hat dieser Streit einen traurigen Höhepunkt gefunden. Es ist nun an der Justiz, Geschehenes aufzuarbeiten und für Entscheidungen zu sorgen.

Zumindest, was die Verwaltung selbst angeht, kann und will ich dafür sorgen, dass Ruhe einkehrt und die Kolleginnen und Kollegen unbeeinflusst von den Streitigkeiten ihre Arbeit machen können. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und ich haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit der Verwaltung dem Recht, den Anforderungen und den Wünschen der Bürgerschaft entspricht. Daran müssen wir uns messen lassen.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist gegenwärtig die Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt. Wir haben aktuell noch keinen genehmigten Haushalt, da dieser zum Gegenstand der Auseinandersetzungen zwischen Stadtrat und Bürgermeisterin geworden war. Somit können wir heute auch keine freiwilligen Aufgaben der Stadt finanzieren. Dies trifft u.a. besonders die Jugendeinrichtungen, die wegen dieses Zustandes keine Zahlungen der Stadt erhalten und somit in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
Als meine erste Amtshandlung habe ich den vom Stadtrat beschlossenen Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.
Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich mit aller Kraft dafür eingesetzt habe, um sehr schnell die Genehmigung des Haushaltes von der Kommunalaufsicht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,
Sabine Wendler,
stellvertretende Bürgermeisterin

Puppenwagen-Spende für Kita „Max und Moritz“

Die Knirpse in der Kita „Max und Moritz“ in Haldensleben hatten vor kurzem ungewöhnlich netten Besuch bekommen. Dass die blonde Frau die neue Chefin der nahegelegenen Beber-Apotheke ist, fanden viele von den Kids noch nicht so interessant. Was Rabea Neubauer im Gepäck hatte, begeisterte die Kleinen aber umso mehr. Die Apothekerin spendierte den Kindern fünf nagelneue Puppenwagen.
Da leuchteten nicht nur die Kinderaugen. Auch der Kita-Leiterin Gesine Taraba war die Freude anzusehen. „Das sind nicht irgendwelche Puppenwagen. Diese Modelle sind sehr hochwertig. Durch eine besondere Verstärkung sind sie so stabil, dass sich die Kinder selbst reinsetzen und sich umherfahren lassen können. “, erklärt Gesine Taraba. „Das fördert auch die sozialen Kompetenzen unserer Kinder.“
Rund 500 Euro hat Rabea Neubauer für den Kinderspaß zur Verfügung gestellt. Die Kita konnte entscheiden, ob sie das Geld nehmen oder eine Sachspende. „Ich habe diese Tradition aus Velpke übernommen, wo ich seit einigen Jahren die Ratsapotheke betreibe. Ich verzichte darauf, am Jahresanfang Ärzte zu beschenken und verwende das Geld viel lieber auf diese Weise.“

Der kleine Mosa testete sofort einen der neuen Wagen. Hinter ihm seine Freunde Rami und Kindor (re.)

Endspurt bei der Sanierung der B245

Nachdem nach gut zwei Monaten Bauzeit die Sanierung des ersten Teilabschnitts der B245 – Ortsdurchfahrt Haldensleben – am 18. November 2016 abgeschlossen wurde, stehen nun die Arbeiten am zweiten Teilabschnitt bevor. Dazu haben Vertreter des Bauherren (LSBB Sachsen-Anhalt) und aller anderen an der Maßnahme beteiligten Behörden und Firmen am 8. Februar im Haldensleber Rathaus einen ersten „Fahrplan“ besprochen.
Ganz genau geht es um den Straßenabschnitt von der Zufahrt Fa. Hövelmann bis Höhe Landratsamt. Als Baubeginn wurde der 6. März festgelegt. Wenn alles planmäßig läuft, sollen die Arbeiten schon am 10. April abgeschlossen sein.
Wie schon im ersten Teilbereich werden u.a. Deck- und Binderschicht erneuert und eine Asphaltarmierung verlegt, die verhindern soll, dass die Fugen aus darunter liegenden Betonplatten durchschlagen. In schwerer geschädigten Bereichen werden auch Betonplatten entfernt und durch eine bituminöse Tragschicht ersetzt.
Worauf müssen sich Verkehrsteilnehmer einstellen?
Die Arbeiten finden unter Vollsperrung für den überregionalen Verkehr statt. Infolge dessen kann die BördeBus Verkehrs-GmbH die Haltestellen Gerikestr. und Althaldensleber Str. nicht anfahren. Der Fernverkehr wird überörtlich umgeleitet.
Für die Erreichbarkeit der Firma Brömse wird der Bauabschnitt in zwei Unterabschnitte unterteilt (Abschnitt Hövelmann – Zufahrt Brömse, Zufahrt Brömse – Landratsamt). Das Ausbauende befindet sich vor der Zufahrt des Dänischen Bettenlagers und des Landratsamtes, so dass dessen Erreichbarkeit gegeben ist.
Die Kreuzung Althaldensleber Str. wird nach jetziger Planung während der gesamten Bauzeit voll gesperrt bleiben. Der Parkplatz am Friedhof ist über die Althaldensleber Str. erreichbar.
Anwohner erhalten am 27. Februar alle wichtigen Informationen zu Bauzeit, Bauabschnitten, Ansprechpartnern und zur Abfallentsorgung in einer Postwurfsendung.
Übrigens: Laut Verkehrsminister Webel kostet die Erneuerung des rund 1,8 Kilometer langen Straßenabschnittes rund 1,3 Mio. Euro. Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten planen die SWH voraussichtlich im Mai in diesem Bereich die komplette Erneuerung der Gasleitung auf einer Länge von ca. 800 Metern.

Große Freude über neues Löschfahrzeug für die Ortswehr Uthmöden

Für den Laien ist es nur ein Auto - rot, Doppelkabine, großer Kasten hinten drauf. Für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Uthmöden ist dieses Fahrzeug allerdings Gold wert, weil es ihre Einsatzfähigkeit enorm steigert.

„Staffellöschfahrzeug 10“ ist die korrekte Bezeichnung des neuen Einsatzwagens, der am 4. Februar 2017 offiziell an die Uthmödener Ortswehr übergeben wurde.

„Wir haben etwa zwei Jahre darauf gewartet“, sagt Ortswehrleiter Matthias Brust. „Dementsprechend groß ist nun die Freude bei den Kameraden.“

13 Jahre hatte das alte Auto auf dem Buckel. „Das Fahrgestell war zwar noch in Ordnung, aber der Aufbau musste dringend erneuert werden“, erklärt Matthias Brust. Das hätte aber am Ende genauso viel gekostet wie das neue Fahrzeug. Da fiel die Entscheidung leicht.

Wenn die Uthmödener Kameraden nun ausrücken, haben sie u.a. 400 statt 280 Meter B-Schlauch an Bord und der Wassertank fasst nun 1200 Liter (200 Liter mehr als zuvor). Darüber hinaus gibt es einen Faltbehälter für 3000 Liter Wasserreserve und eine Pumpe mit doppelter Leistung (2000l/min).

Übergeben hat das Fahrzeug stellvertretend für die Verwaltung der Stadt Haldensleben Uthmödens Ortsbürgermeisterin Roswitha Schulz. Sie betonte: „Das Wichtigste für uns war, die Qualität der Einsatzbereitschaft der Ortswehr zu erhöhen. Mit dem neuen Fahrzeug ist das ohne Zweifel gelungen. Ich wünsche allen Kameraden allzeit eine gute Fahrt.“

Zur feierlichen Übergabe kamen auch Kameraden von befreundeten Wehren

Zweite Verkaufsrunde für die DVD „Haldensleben zur Schmalfilmzeit“

Bei der Premiere der DVD „Haldensleben zur Schmalfilmzeit“ am sechsten Dezember 2016 war die Begeisterung der Gäste deutlich zu spüren. Dass der Streifen aber so ein toller Erfolg werden würde, damit hat niemand gerechnet.

„Die erste Auflage von 1000 DVDs war schon nach drei Wochen so gut wie ausverkauft. In der 1. Januarwoche lagen insgesamt nur noch zehn Stück in den Verkaufsläden. Das hat echt alle Erwartungen übertroffen“, sagt Lars Eichhorn von der Magdeburger Firma Eulenspiegel Multimedia, der den Film gemeinsam mit dem Museum, dem Stadt- und Kreisarchiv und der Marketingabteilung der Stadt zum 1050. Stadtjubiläum zusammengestellt hat.

„Bei einem so großen Interesse war es nur logisch, eine zweite Auflage der DVD pressen zu lassen“, so Eichhorn. Darum stehen nun 500 weitere Exemplare zur Verfügung. Sie sind erhältlich im Wobau Bahnhofcenter, im Museum und im Bücherkabinett Fricke (Preis 14,90 Euro). „Sogar die Saturn-Filiale in Magdeburg will die Haldensleben-DVD ins Sortiment aufnehmen“, berichtet der Chef der Eulenspiegel Multimedia begeistert. Gleichzeitig betonte er, dass das Projekt weitergeführt werden könnte. „Ich bin überzeugt davon, dass noch genug Material in Kellern und auf Dachböden vorhanden ist, um eine zweite DVD zu füllen“, so Eichhorn. „Auch wenn viele denken, das sind nur alte Familienfilme. Jedes Detail aus vergangenen Zeiten kann wichtig sein.“

Wer noch alte Filmrollen besitzt, kann sie einfach ins Museum bringen. Nichts wird einbehalten und nichts ungefragt veröffentlicht.

Patrick Thräne vom Wobau Bahnhofscenter ist froh über den DVD-Nachschub. Er musste zuvor schon Kunden wegschicken

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 26.01.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme von Zuwendungen für die Grundschule „Gebrüder Alstein“
- Förderung der Baumaßnahme „Lückenschließung Lange Straße 53“

Haldensleben, den 27.01.2017

B l e n k l e

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Haldensleben, den 20. Dezember 2016

Allgemeinverfügung

über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 in Haldensleben

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) i.V. mit den §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S.2258) erlaubt die Stadt Haldensleben, dass Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LÖffZeitG LSA aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen im Jahr 2017 geöffnet werden:

1. Verkaufssonntage:

Jacobimarkt	**09. April 2017**
Altstadtfest	**27. August 2017**
Sternenmarkt	**10. Dezember 2017**

2. Geöffnet werden darf in der Stadt Haldensleben einschließlich Ortsteile im Zeitraum von

   13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. An den Sonnabenden vor den unter Punkt 1. genannten Sonntagen wird die Öffnung bis 24.00 Uhr erlaubt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
Um den Möglichkeiten und Erfordernissen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen, zu denen die Stadt Haldensleben berechtigt ist. Verkaufsstellen dürfen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet werden. Die Stadt Haldensleben hat sich dazu entschlossen, in Abstimmung mit Händlern die Termine für das gesamte Stadtgebiet einheitlich zu gestalten, damit die Anforderungen an den besonderen Anlass (Veranstaltung, Volksfest o. ä.) erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Blenkle
Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 02.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Haushaltssatzung 2017, einschließlich Haushaltsplan
- Ablehnung der Rücknahme der Entsendung der Stadträtinnen Roswitha Schulz und Marlis Schünemann in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH
- Abberufung und Neubestellung eines sachkundigen Einwohners für den Wirtschafts- und Finanzausschuss
- vorläufige Dienstenthebung der Bürgermeisterin Regina Blenkle gem. § 38(1) Sätze 1 und 2 DG LSA
- Dritte Erweiterung der Gegenstände des eingeleiteten Disziplinarverfahrens gegen die Bürgermeisterin Regina Blenkle
- Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Bürgermeisterin Regina Blenkle –
  Der Stadtrat spricht der Bürgermeisterin eine Missbilligung aus.
- Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Bürgermeisterin Regina Blenkle –
  Die Bürgermeisterin erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Haldensleben, den 06.02.2017

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß 34. BImSchV

Die EU-Lärmkartierung an Hauptstraßen hat gemäß der gesetzlichen Regelung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) nach den damit für Deutschland verbindlichen Vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) und der Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (VBEB) zu erfolgen. Dementsprechend hat die Stadt Haldensleben im Jahr 2013 ein schalltechnisches Gutachten für die 2. Stufe der Lärmkartierung gem. der 34. BImSchV erarbeitet.
Weiterhin haben die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Stadt Haldensleben erstellt keinen Lärmaktionsplan nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), da sie für Lärmminderungsplanung, speziell für Maßnahmen an Hauptverkehrsverbindungen mit überörtlichen Charakter (Bundes- und Landesstraßen), nicht zuständig ist. Darüber hinaus besteht für den Bau der B 71n ein Planfeststellungsbeschluss und für den Bau der B245n wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet, so dass zukünftig von einer deutlichen Lärmreduzierung innerhalb der betroffenen geschlossenen Ortslagen auszugehen ist.
Entsprechend § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten und zu beteiligen.

Das schalltechnische Gutachten für die 2. Stufe der Lärmkartierung und die Begründung des Verzichtes auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes werden in der Zeit

vom 17.02.2017 bis einschließlich 17.03.2017

im Raum 205 der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten für jeden öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Über den Inhalt kann auf Verlangen während der Dienststunden Auskunft erteilt werden. Während der Auslegungsfrist kann von jedermann Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Anfragen können gern auch per E-mail an Umwelt@Haldensleben.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Haldensleben, den 09.02.2017

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Einleitung einer 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2015 gemäß § 2 i. V. m. §§ 5 und 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, das 2. Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben einzuleiten. Der Einleitungsbeschluss wurde am 12.03.2015 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Satuelle, Flur 5 die Flurstücke Flurstücke 484, 222/187, 187/5 und 187/4. Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Anlass und Ziele der Planung
Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kinder- und Jugendheim am Bahnhofsweg Satuelle“. Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung in eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Kinder- und Jugendheim“ und in eine Grünfläche erforderlich.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Geltungsbereich der 2. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung wird einschließlich Begründung in der Zeit vom **24.02.17 – einschließlich 24.03.2017** im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt des Vorentwurfes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten im Bauamt, Abt. Planung/ Umwelt Auskunft erteilt. Anfragen können auch per E-Mail erfolgen an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Haldensleben, den 09. Feb. 2017

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kinder- und Jugendheim am Bahnhofsweg Satuelle“, mit Städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2015 gemäß § 2 i. V. m. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kinder- und Jugendheim am Bahnhofsweg Satuelle“ mit Städtebaulichem Vertrag, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.03.2015 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Satuelle, Flur 5, die Flurstücke Flurstücke 484, 222/187, 187/5 und 187/4. Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Anlass und Ziele der Planung
Ein Vorhabenträger beabsichtigt am Bahnhofsweg in Satuelle ein Kinder- und Jugendheim zu betreiben. In dem geplanten Kinder- und Jugendheim sollen 8 Kinder und Jugendliche betreut werden. Die Lage des Wohnheimes sichert den Kindern und Jugendlichen die notwendige Nähe zu Schulen, Arbeitsplätzen, Vereinen, Freizeitaktivitäten und Einkaufsmöglichkeiten und bietet dennoch eine gewisse Abgeschiedenheit und somit auch eine Rückzugsmöglichkeit zur Aufarbeitung von Defiziten.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich i. S. d. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt planungsrechtlich unzulässig. Über ein Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Hierzu stellte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 26.01.2015 den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung wird einschließlich Begründung in der Zeit vom 24.02.17 – einschließlich 24.03.2017 im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt des Vorentwurfes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten im Bauamt, Abt. Planung/ Umwelt Auskunft erteilt. Anfragen können auch per E-Mail erfolgen an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Haldensleben, den 09. Feb. 2017
Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 15 - 17
39164 Wanzleben
Az. 33.1-611B1.14 -OK0012

Magdeburg, 01.01.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnung Nr. 3

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Hägebach/Landgraben wird gemäß §8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz wie folgt geändert:
Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Anordnung.
Im Übrigen bleibt der Einleitungsbeschluss vom 17.12.2001 Az.: 24 -611B1.13-0222OK12 von der Änderungsanordnung unberührt.

Begründung:
Mit Beschluss vom 17.12.2001 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, Landkreis Ohrekreis 12“ angeordnet.

Nach § 86, Abs. 2, Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), kann die Flurneuordnungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren anordnen oder ändern. Das Verfahren ist so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.
Auslöser für das Verfahren war der Antrag des Landkreises Ohrekreis:

Mit Schreiben vom 20.06.1996 hat der Landkreis Ohrekreis die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung für Maßnahmen zur Landentwicklung, insbesondere zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer mit ihren Gewässerrandstreifen beantragt.

Um die Maßnahmen des Landkreises am Unterlauf dauerhaft zu sichern, sollen verstreut liegende Flurstücke, die der Landkreis bereits für diesen Zweck erworben hat, in den Renaturierungsbereichen am Hägebach arrondiert werden. Ebenso sollen Flächen für landschaftspflegende Maßnahmen über das Verfahren bereitgestellt werden. Mit dem Verfahren soll auch die erforderliche Neuordnung des Grundbesitzes erreicht werden.

Durch die Zuziehung der Flächen zu dem Verfahren wird das Verfahrensgebiet dem Regelungsbedarf angepasst. Weiterhin wird durch die Zuziehung gewährleistet, dass alle Ausbaumaßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes liegen.

Durch den Ausschluss der Flächen in der Anlage 2 wird die Grenze des Verfahrensgebietes arrondiert, langgestreckte Flurstücke wurden durch Zerlegung abgeteilt. Diese Flurstücke werden nun ausgeschlossen.

Die Ziele der Flurbereinigung können durch den Zuzug der Flurstücke umfassender erreicht werden.

Durch den Zuzug, bzw. Ausschluss der in den Anlagen aufgeführten Flurstücke wird das Verfahrensgebiet des Verfahrens Hägebach/Landgraben von derzeit ca. 1054 ha auf 1047 ha verringert. Die geänderten Bereiche sind auf der beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Flächenbilanz des Verfahrens:

Bisherige Fläche:	*1054,3599 ha*
Flächendifferenzen durch geänderte Buchflächen:	*+0,1263 ha*
Auszuschließende Flurstücke:	*-7,3920 ha*
Zuzuziehende Flurstücke:	*+0,4173 ha*
Neue Fläche des Verfahrens:	*1047,5115 ha*

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.
Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.
Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Christa Lüddecke

Anlagen:
1. Flurstücksverzeichnis der zugezogenen Flurstücke
2. Flurstücksverzeichnis der ausgeschlossenen Flurstücke
3. Gebietskarte
4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

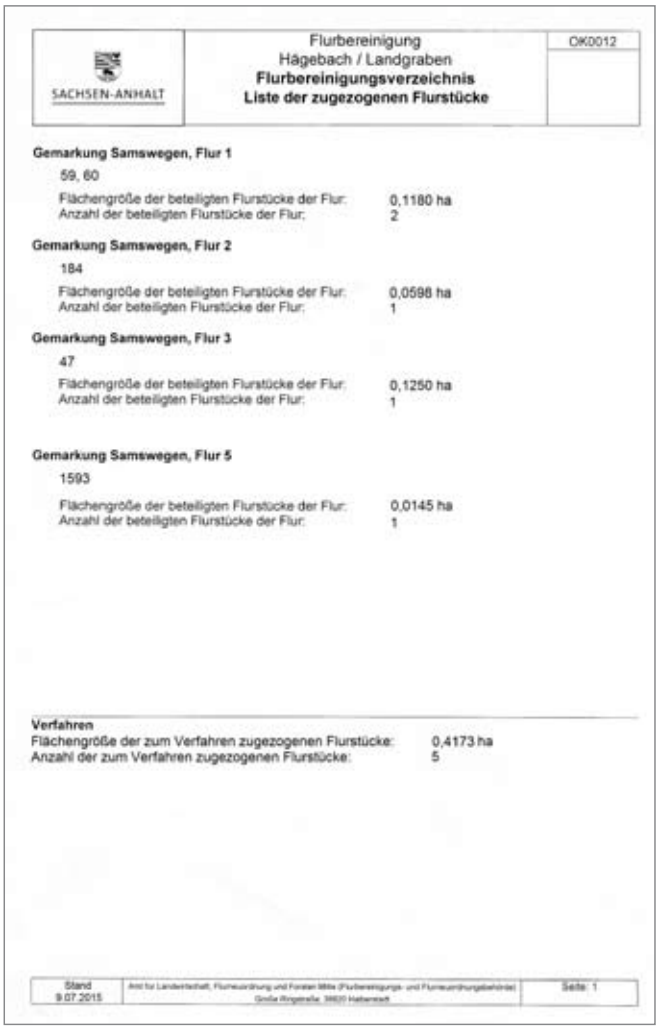

SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigung
Hägebach / Landgraben
Flurbereinigungsverzeichnis
Liste der zugezogenen Flurstücke

OK0012

Gemarkung Samswegen, Flur 1
59, 60
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1180 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Samswegen, Flur 2
184
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0598 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 3
47
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1250 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 5
1593
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0145 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren
Flächengröße der zum Verfahren zugezogenen Flurstücke: 0,4173 ha
Anzahl der zum Verfahren zugezogenen Flurstücke: 5

Stand 9.07.2015 | Seite: 1

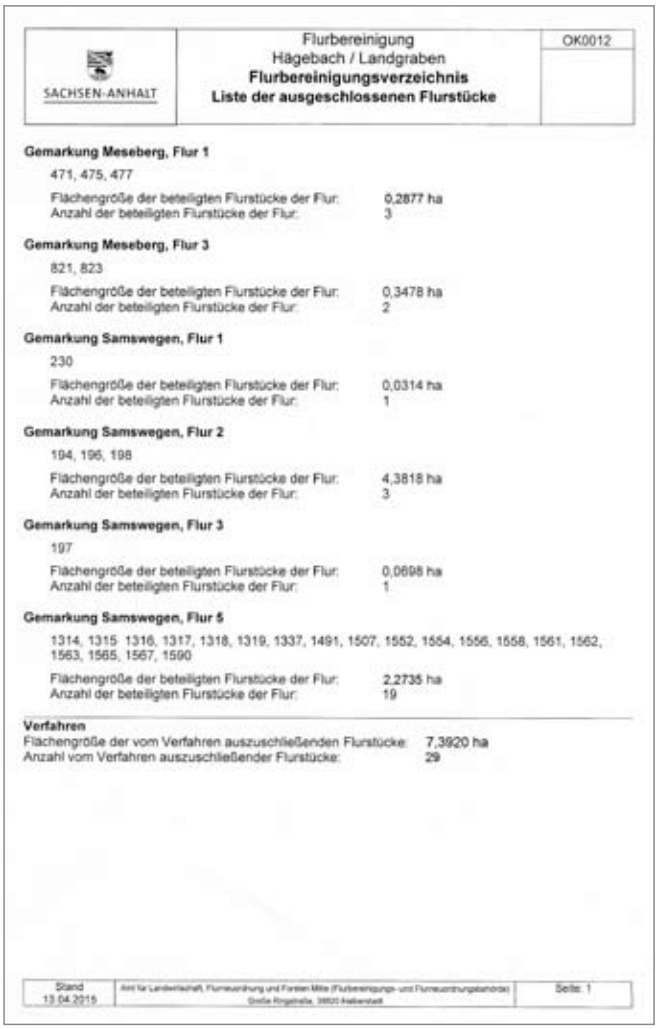

SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigung
Hägebach / Landgraben
Flurbereinigungsverzeichnis
Liste der ausgeschlossenen Flurstücke

OK0012

Gemarkung Meseberg, Flur 1
471, 475, 477
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2877 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Meseberg, Flur 3
821, 823
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3478 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Samswegen, Flur 1
230
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0314 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 2
194, 196, 198
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,3818 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Samswegen, Flur 3
197
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0698 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 5
1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1337, 1491, 1507, 1552, 1554, 1556, 1558, 1561, 1562, 1563, 1565, 1567, 1590
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2735 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Verfahren
Flächengröße der vom Verfahren auszuschließenden Flurstücke: 7,3920 ha
Anzahl vom Verfahren auszuschließender Flurstücke: 29

Stand 13.04.2015 | Seite: 1

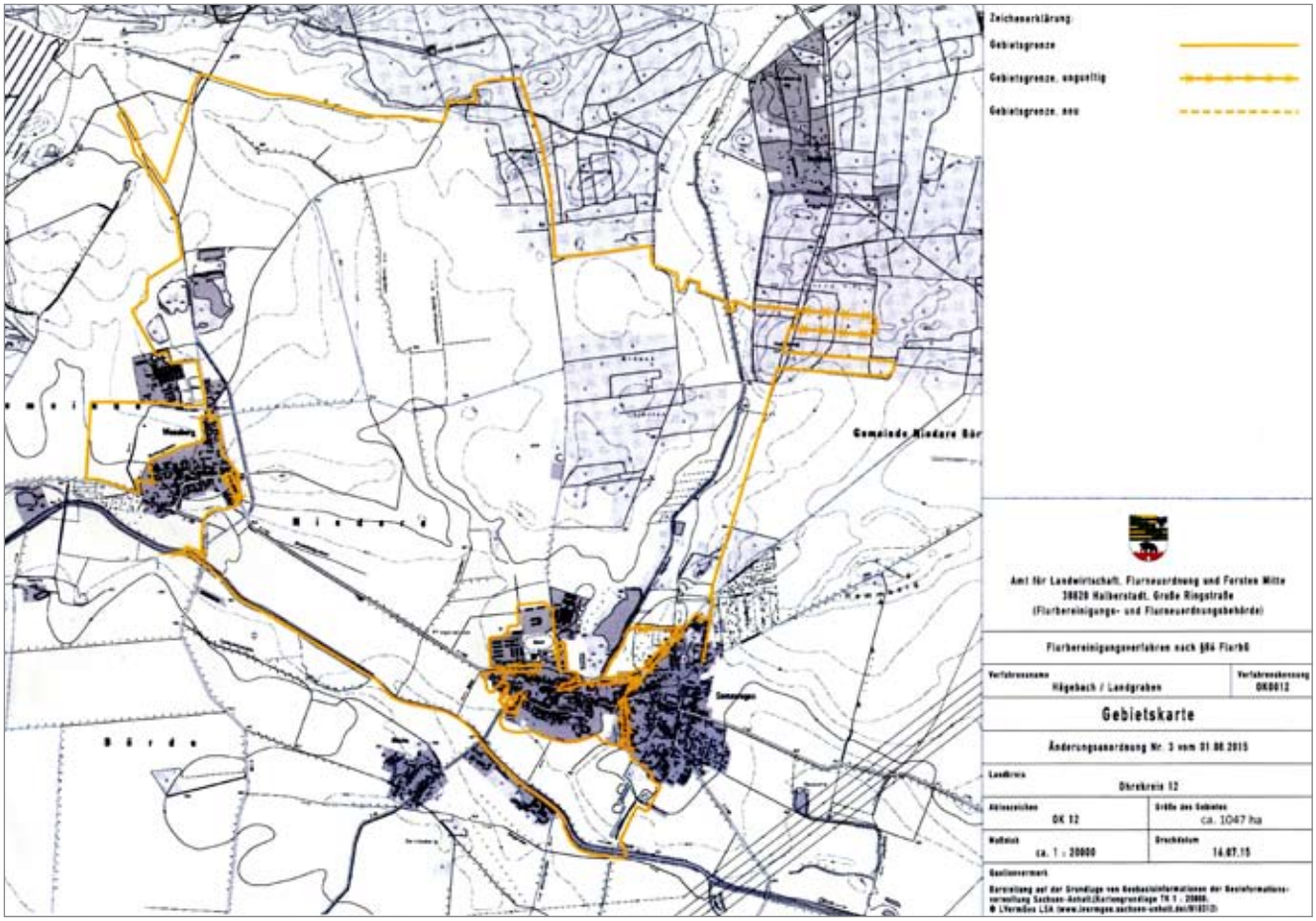

Hinweis:
Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG
„Flurbereinigung Hägebach/Landgraben“

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten,
gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 12) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Standort Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Standort Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung
eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

Lüddecke

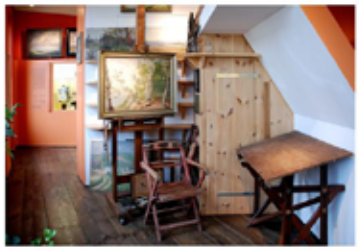

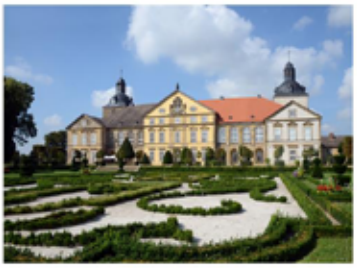

Haldensleben ist immer einen Besuch wert.

Erleben Sie die Stadt mit allen Sinnen und tauchen Sie ein in eine Reise durch die Zeit. Ein Rundgang durch die historische Altstadt, ein Abstecher zum Schloss Hundisburg mit seinem prächtigen Barockgarten und Landschaftspark, ein Besuch des Technischen Denkmals Ziegelei Hundisburg oder eine ganz individuelle STADT(VER)FÜHRUNG mit unserer Audiotour.

Im Bahnhofscenter können Sie kostenlos einen MP-3 Player ausleihen oder Sie nutzen unsere App. Einfach SimpleMapp in Ihrem Appstore runterladen und unter der Rubrik Andere finden Sie unsere „STADT-VER-FÜHRUNG Haldensleben“.

www.haldensleben.de

Android

iOS

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Öffentliche Bekanntmachung

des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Hartgesteinsabbau im Bewilligungsfeld Etingen-Maschenhorst“
Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2016 nahm die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG den An-trag vom 18.12.2002 auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes vom 05.12.2002 zu dem Vorhaben „Hartgesteinstagebau Etingen-Maschenhorst“ (eingereicht durch die Altmark-Bau GmbH & Co. KG als Rechtsvorgängerin) zurück.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen stellte daraufhin das Planfeststellungsverfahren am 19.12.2016 ein.

Das Unternehmen kündigte an, bei Vorliegen entsprechender planungsrechtlicher Voraus-setzungen – abgestellt wird hierbei auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg – die Aktivitäten zur Realisierung des Abbauvorhabens in diesem Bewilligungsfeld wieder aufnehmen zu wollen.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben, 23.01.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit 1. Änderungsanordnung vom 23.01.2017 wurden im freiwilligen Landtausch „Niederndodeleben Holunderweg“ mit der Verf.-Kennung BK 0042 folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Niederndodeleben, Flur 9, Flurstücke: 12, 39, 48, 120/8, 152/68

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.
Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

Impressum

Herausgeber:
Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:
Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:
Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf
Kostenlose Auslage
Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr
Erscheinungstermin der
nächsten Ausgabe: 16. März 2017
Redaktionsschluss: 9. März 2017